

§ 138 ABGB Kindeswohl

Ein nachhaltiger Schaden würde entstehen, wenn die Kinder zum Schulbesuch gezwungen werden würden.

Würden sie zum Schulbesuch und somit auch zur Wiederholung der letzten Schulstufe gezwungen werden, obwohl der häusliche Unterricht für sie die weitaus bessere Bildungsmöglichkeit ist, würde das auch § 138 ABGB verletzen:

»In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

- 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*
- 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
- 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
- 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*
- 5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;*
- 6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;*
- 7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;*
- 8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;*
- 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;*
- 10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;*
- 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie*
- 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.«*

Ad Z 2: Es wäre die seelische Integrität des Kindes gefährdet, weil es der erklärte Wunsch der Kinder ist, häuslich unterrichtet zu werden. Eine mit Zwang und (vermutlich nötiger) Gewalt durchgesetzter Schulbesuch würde die Kinder traumatisieren.

Ad Z 3: (wenn sich Eltern nicht einig sind): Es gäbe keine Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch den Elternteil, der den Wunsch und das Recht des Kindes nach Bildung im häuslichen Unterricht missachtet, da diese mit Gewalt versucht, ihr Weltbild den Kindern aufzuzwingen.

Ad Z 4: Die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder würden nicht gefördert werden, da diese nur im häuslichen Unterricht gegeben sind. Denn sie haben im Distance-Learning festgestellt, dass sie zu Hause wesentlich besser lernen als in der Schule. Im häuslichen Unterricht haben sie eine Rundumbetreuung und es wird auf ihre Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten individuell eingegangen, wie dies in der Schule unmöglich wäre.

Ad Z 5: Die Meinung der Kinder in Abhängigkeit von deren Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung würde missachtet werden, wenn man sie gegen ihren Willen zwingen würde den häuslichen Unterricht aufzugeben.

Ad Z 6: Die Kinder wären durch die Um- und Durchsetzung der Maßnahme gegen ihren Willen schwer beeinträchtigt, da sie wohl mit Gewalt zur Schule gebracht werden müssten. Eine zwanghafte Durchsetzung würde eine Kindesmisshandlung darstellen, die daran Beteiligten zu verantworten hätten.

Ad Z 7: Eine Zwangsbeschulung mittels Gewalt – trotz bestehendem Angebot an qualifiziertem häuslichem Unterricht – würde gegen diesen Punkt verstoßen und würde Gewalt ebenfalls eine Kindesmisshandlung darstellen.

Ad Z 8: Ein mit Gewalt durchgesetzter Schulbesuchszwang wäre rechtswidrig, da nach der Verfassungsbestimmung des Art. 17 Abs. 3 StGG der häusliche Unterricht überhaupt keinen Beschränkungen unterliegt. Die Entscheidung 2 Ob 136/18s des OGH ist nicht heranziehbar, weil die Ausgangssituationen nicht einmal ansatzweise vergleichbar sind (siehe Dokument [03_Info_OGH_2Ob136_18s.pdf](#)).